



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 11.09.2008

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Umwelt- und Energieausschusssitzung	161
Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH; Wahl in den Aufsichtsrat	161
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2008	162
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2008	163
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/ Illschwang: Neufassung der Entschädigungssatzung	165
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2008	166
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis	168
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (7. Änderungssatzung) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe	168
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg- Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2008	170
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	171

Umwelt- und Energieausschusssitzung

Am Mittwoch, 24.09.2008, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, Amberg, eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Ausstellung „Energieverbrauchsmessungen an Haushalts- und Bürogeräten“ im König-Ruprecht-Saal
2. Abfallwirtschaft;
Entwicklung der Restmüll- und Wertstoffmengen 2007 im Vergleich zu den Vorjahren
3. Abfallwirtschaft;
2. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 27.01.2004
4. Energetische Verwertung von Grüngut im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 11.08.2008
5. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/10.09.2008

Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH; Wahl in den Aufsichtsrat

In der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH vom 01.07.2008 wurden in den Aufsichtsrat gewählt:

Herr Thomas Bärthlein	(Stadtrat der Stadt Amberg)
Herr Rupert Natter	(Stadtrat der Stadt Amberg)
Herr Helmut Wilhelm	(Stadtrat der Stadt Amberg)
Herr Richard Gaßner	(Kreisrat des Landkreises Amberg-Sulzbach)
Herr Gotthard Färber	(Kreisrat des Landkreises Amberg-Sulzbach)
Herr Peter Dotzler	(Kreisrat des Landkreises Amberg-Sulzbach)

Geborenes Mitglied des Aufsichtsrates: Herr Landrat Richard Reisinger

Aus dem Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH ausgeschieden sind:

Herr Josef Triller
Herr Georg Lassonczyk
Herr MdL Heinz Donhauser
Herr Helmut Ott
Herr Heinrich Kapperer
Herr Karl Roppert
Herr Armin Nentwig (durch Ablauf der Amtszeit)

Amberg, 27.08.2008
Stadtbau Amberg GmbH
gez.
Dipl.-Kfm. Maximilian Hahn
Geschäftsführer

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe,
Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 512.650,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 208.800,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Illschwang, 21.08.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 13.08.2008, Az.: 941.01-31, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 21.08.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.450,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

164

§ 4

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 19.400,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal = 9.894,00 EUR

Gemeinde Illschwang = 9.506,00 EUR

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Illschwang, 21.08.2008
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 12.08.2008/Az.: 941.01-31 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 21.08.2008
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/ Illschwang: Neufassung der Entschädigungssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang hat auf der konstituierenden Sitzung am 16. Juni 2008 die Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 23 der Verbandssatzung und § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang Vom 23. Juli 2008

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung die folgende Satzung:

§ 1 Ehrenamt, Entschädigungsberechtigte

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **20 EUR** festgesetzt.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **50 EUR** je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe **150 EUR** brutto.

(2) Der/Die Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe **50 EUR** brutto.

(3) Die Entschädigungen nehmen an den linearen Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe des jeweiligen Prozentsatzes teil.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Juli 2002 außer Kraft.

Illschwang, 23.07.2008
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Pickel
Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Weilburg, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs 1 des Gesetzes überkommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	634.502,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	205.220,00 €
ab.	

167

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Ursensollen, 01.08.2007
Zweckverband zur Wasserversorgung
Hohenkemnather Gruppe
gez.
Mörtl
1. Vorstandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 12.08.2008 folgenden Teil der Haushaltssatzung rechtaufsichtlich genehmigt:

III.

Die Satzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ursensollen, Rängberg 8, innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt eine Woche lang öffentlich auf.

Ursensollen, 19.08.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung
Hohenkemnather Gruppe
gez.
Mörtl
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

I.

Kostensatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe erhebt für die Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 04.09.2008 in Kraft.

Seiboldsrict, den 03.09.2008
gez.
Andreas Lindner
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Satzung mit dem in § 2 erwähnten Kostenverzeichnis (KommKvZ) liegen bei der Geschäftsführerin des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe in Unterweissenbach 5, 92249 Vilseck, zur Einsicht bereit.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (7. Änderungssatzung) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (7. Änderungssatzung)

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung **Grund-** und Verbrauchsgebühren.

§ 2

Es wird § 9a eingefügt (neu):

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Q_n 2,5 (bis 5 m ³ / h)	120,-- € / Jahr
Q_n 6 (bis 12 m ³ / h)	130,-- € / Jahr
Q_n 10 (bis 24 m ³ / h)	140,-- € / Jahr

§ 3

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers“

§ 4

§ 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Regelung für Bauwasser entfällt.

§ 5

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Neukirchen, den 08.09.2008
gez.
Franz
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 371.700,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 137.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Illschwang, 09.09.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Steinmetz
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 12.08.2008, Az.: 941.01-31, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 09.09.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Steinmetz
Verbandsvorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 16.09.2008, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/10.09.2008